

Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters ¹.

Von
Felix Priebatsch.

(Schlufs.)

VII.

Kollegiatstifter.

Jemehr sich in der Mark ein eigentlicher Beamtenstaat ausbildete, destomehr mußte man zur Besoldung der Beamten auch die übrigen Pfründen heranziehen. Man war nach dieser Richtung hin schon seit längerer Zeit vorgegangen. Das reichste und angesehenste der märkischen Kollegiatstifter war das dem heiligen Nikolaus geweihte Stendaler Domstift. Es war bereits von den Askaniern gegründet worden und hatte der Mittelpunkt eines zu gründenden, die Altmark umfassenden Bistums werden sollen ². Der Plan geriet nie völlig in Vergessenheit; er tauchte wieder in der Reformationszeit auf ³. Er gelangte zwar nicht zur Ausführung, aber das Stift behauptete doch wenigstens die ihm verliehene unmittelbare Stellung unter dem päpstlichen Stuhle, dem es dafür acht Goldgulden jährlich zu entrichten hatte ⁴. Alle Versuche der Halberstädter Bischöfe, Oberherren des Stiftes zu werden, schlugen fehl.

Der Einfluß der Landesherren auf das Stift war ursprünglich gering, da außer einer gegen Ende des 13. Jahr-

1) Vgl. Bd. XIX, S. 397; Bd. XX, S. 159.

2) A. 5, 1 (Einl.). 3) A. 5, 18. 4) A. 5, 1.

hundreds gestifteten dreizehnten Domherrnstelle nur die Dompropstei dem fürstlichen Patronate vorbehalten blieb ¹. Den Dompröpsten waren von den übrigen gesonderte Bezüge zugewiesen. Da die Dompröpste fast immer landesherrliche Räte waren ² und frühzeitig von der Residenzpflicht entbunden wurden, ging allmählich die eigentliche Leitung des Domstifts mehr an den Dechanten über, und die Domherren konnten die Stellen durch Kooptation, Berufung oder Erteilung von Anwartschaften selbständig besetzen, ohne hierbei viel von den Fürsten oder der Kurie gestört zu werden. Doch versuchten bereits die bayrischen Markgrafen, die Domherren durch das Versprechen einer erheblichen Erhöhung ihrer Dotation zu veranlassen, den Landesherren das Besetzungsrecht einiger Pfründen einzuräumen ³. Sie sind aber damit nicht durchgedrungen. Ein von Jobst von Mähren gestiftetes vierzehntes Kanonikat ⁴ vereinigte Kurfürst Friedrich I. mit der Dompropstei. Durch Bemühungen bei Eugen IV. erreichte sein Sohn, daß ihm die Präsentation der fünf Majorpräbenden zugesprochen wurde ⁵; da sich aber die Domherren dem gegenüber mit großer Zähigkeit auf das alte Herkommen beriefen und die falschen Voraussetzungen, von denen aus der Papst dem Kurfürsten seine Bewilligungen erteilt hatte, widerlegten, war es immer noch ein sehr vorteilhafter Vergleich, als Friedrich im Jahre 1452 wenigstens das Patronat von drei Majorpräbenden rettete ⁶. Das Domstift war seitdem in der Gewalt der Landesherren, und wenn auch das städtische, vornehmlich das Stendaler Patriat und die benachbarten Adelsgeschlechter der Altmark die Mehrzahl der Pfründen ihren Angehörigen zu wahren wußten, so bestanden doch die leitenden Persönlichkeiten des Stiftes aus Männern, die der Landesherrschaft treu ergeben waren und die sie nach Belieben in ihren Geschäften verwenden konnte ⁷. Und so kam es, daß das Stift

1) A. 5, 2f. 2) A. 5, 3. 3) Ebenda.

4) A. 5, 165. 5) A. 5, 6 (Einl.). 212f.; C. I, 283.

6) A. 5, 218f. bestätigt 1453 durch Nikolaus V. A. 5, 220 Friedrich führte die Verhandlungen für den jüngeren Bruder.

7) So ist noch unter Friedrich II. der Kanzler seines Bruders

sich weder den allgemeinen Landessteuern entziehen durfte¹ trotz seiner dem entgegenstehenden Privilegien, noch das Ablager dem Kurfürsten verweigern oder in irgend einer Frage seinen Willen dem Landesherrn gegenüber behaupten konnte. Wo es dies dennoch wagte, wie bei seiner Verwendung für die aufsässigen altmärkischen Städte 1480, erfuhr es die schärfste Zurückweisung². Diese Abhängigkeit war um so wertvoller, als das Stift aufser der eigenen Geistlichkeit, über die es gebot, einem Pfarrer, einem Succentor, vier Kaplänen und etwa 40 Vikarien³, noch das Patronat zahlreicher altmärkischen Kirchen besafs, darunter der Gardelegener⁴ und aller Stendaler Stadtkirchen⁵. Die Pfarrkirche zu Tangermünde hatte Kaiser Karl IV. dem Domstift abgenommen und dem von ihm gegründeten Tangermünder Stifte übertragen.

Auch dieses, von seinem kaiserlichen Gründer reich bewidmet, war völlig dem landesherrlichen Einflusse unterworfen. Gleich bei seiner Aufrichtung hatte sich Karl alle Rechte zugeschrieben. Papst Johann eximierte es 1414 von der geistlichen Aufsicht des Halberstädter Bischofs und unterwarf es unmittelbar dem römischen Stuhle, was spätere Päpste bestätigten⁶. Er entband auch die Domherren von der Residenzpflicht⁷ und inkorporierte dem Stifte aufser der genannten Tangermünder Pfarrkirche die zu Treuenbrietzen⁸ und die an Mirakeln reiche Tangermünder Marienkapelle⁹. Diese verlor es wieder zu gunsten des von Friedrich dem Jüngeren im Jahre 1459 gegründeten Arneburger Kollegiat-

Friedrichs des Jüngeren Dr. Andreas Hasselmann Dechant, Propst ist der langjährige kurfürstliche Schreiber Johann von Eichendorf; Friedrich Sesselmann ist 1452 dort Domherr, A. 5, 219. Hervorgehoben mag übrigens werden, dafs sich 1447 Friedrich II. bei der Abtretung der Altmark und Priegnitz an seinen Bruder Friedrich d. J. die Präsentation von fünf Pfründen zu Stendal, ferner zwei von ihm gestiftete Wilsnacker Altäre vorbehält und das Mitbesitzrecht an den Kirchengeräten zu Tangermünde ausbedingt. C. I, 280—292.

1) A. 5, 196. 203. Raumer II, 62.

2) Raumer II, 58. 3) A. 5, 11 (Einl.). 4) A. 5, 127.

5) A. 5, 9 (Einl.). 6) A. 16, 78f. 7) A. 16, 43f.

8) A. 16, 42f. 9) A. 16, 45ff.

stiftes¹, das dieser Bruder des Kurfürsten wohl mit Rücksicht auf die dortige Hofhaltung errichtet hatte, das aber, da nach seinem Tode das Elbschloß verödete und von keinem der Fürsten mit Ausnahme Johans häufiger aufgesucht wurde, ziemlich rasch verfiel. Das Arneburger Stift war ebenfalls von Anfang an dem landesherrlichen Regimente völlig unterworfen und auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten. Markgraf Johann konnte es sogar wagen, die Pfarre im Dorfe Buch, die dem Stifte inkorporiert war, selbständig zu besetzen. Der von ihm ernannte Pfarrer trat allerdings auf den Einspruch des Kapitels zurück, mußte aber von diesem entschädigt werden².

Bei dem gleichfalls dem heiligen Nikolaus geweihten Domstifte zu Boister hatten bereits die Wittelsbachischen Markgrafen in glücklicher Weise vorgearbeitet. Die Bedürftigkeit und gefährdete Lage des Stiftes in dem offenen Dorfe machte die Domherren willig, den Markgrafen für ihr Schutzversprechen die Kollation der Mehrzahl der Pfründen einzuräumen³. Die Stelle des Propstes sollte von nun an das Kapitel in Gemeinschaft mit dem Markgrafen besetzen⁴, die Dekanei wurde mit dem Pfarramte in der nahen Stadt Seehausen verbunden, das von altersher landesherrlichen Patronats war und gleichzeitig — es war ursprünglich eines der drei altmärkischen Archidiaconate des Stiftes Verden⁵ — die Propsteirechte über den benachbarten Bezirk ausübte⁶. Wenn auch das Kapitel den Dechanten aus seinen Mitgliedern wählte, hatte der Landesherr doch insofern die entscheidende Rolle, als es ihm zustand, den Gewählten dem Diöcesanbischefe (von Verden) zu dem damit verbundenen Seehausener Pfarramte zu präsentiren⁷. Da der zur Zeit amtierende Pfarrer erst 1369 starb, mußten die Verträge im

1) A. 16, 182.

2) Berlin, Kgl. Geh. Staatsarchiv R. 78 a (C. M. 21) 92b. 1485.

3) A. 6, 353. 357.

4) Progr. des Seehausener Progymnas. 1865, S. 8.

5) Ebenda S. 8. 6) A. 6, 344.

7) A. 6, 346. 371 f.

Jahre 1370 von neuem geschlossen werden ¹; ihre wirkliche Ausführung gelang erst Friedrich II. ².

Bei dem reich dotierten neumärkischen Kollegiatstifte zu Soldin hatten die Wittelsbacher ebenfalls mit viel Glück ihre Herrschaftsrechte erweitert. Schon Ludwig der Ältere hatte erreicht, daß jeder von ihm präsentierte aufgenommen werden mußte. Die hohen Stellen durften überhaupt nur mit seiner Zustimmung besetzt werden, dafür hatte er dem Stifte das Patronat über die Kirchen zu Lippelne, Friedeberg, Woldenberg und Warnitz gegeben ³. Der Deutsche Orden hielt dann das Stift dauernd in Abhängigkeit, verminderte sogar seine Patronatsbefugnisse noch durch Ablösung des Präsentationsrechtes bei der Pfarre zu Landsberg ⁴. Beim Übergange der Neumark an die Markgrafen wurden die Domherren ohne weiteres als landesherrliche Räte betrachtet. Zum Dechanten erhob Friedrich II. den ehemaligen Schreiber des Ordens Johann Pagenkop ⁵; Propst wurde ein getreuer Beamter der Herrschaft, Wilkin Thomä, vordem Geistlicher an der Kölner Schloßkapelle ⁶.

Das jüngste der märkischen Kollegiatstifter, das von Friedrich II. zu Köln an der Spree errichtete, war eine landesherrliche Schöpfung und sollte in erster Linie staatlichen oder besser höfischen Zwecken dienen. Es sollte den am Sitze der Regierung nötigen Beamten den Unterhalt gewähren und der fürstlichen Hofhaltung würdigen Gottesdienst bereiten. Gleich nach der Erbauung des Kölner Zwingschlosses hatte Friedrich II. eine Burgkapelle in größerem Maßstabe errichtet und einen eigenen Pfarrer angestellt. Der Propst von Berlin hatte ihm die Erlaubnis hierzu ohne weiteres erteilt. Das Patronat über die Berliner Propstei, die auf die Einkünfte beider Berliner Stadtpfarren begründet

1) Progr. des Seehausener Progymnas. 1865, S. 12.

2) Ebenda. 3) 1335, A. 18, 450 f.

4) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark III, 238, Nr. 1432.

5) Während des Übergangs der Neumark an Friedrich studierte Pagenkop in Rostock und Greifswald.

6) Suppl. 72. Übergangen wird hier das Stift auf dem Marienberge zu Brandenburg, weil es nur geringe Wirksamkeit ausübte.

war und die Archidiakonatsrechte über die Städte Berlin-Köln, Altlandsberg und 22 Dörfer ausübte¹, lag in den Händen der Landesherrschaft. Diese hatte einen aus Eger gebürtigen Deutschböhmen, einen alten Diener des markgräflichen Hauses, Franz Steger, zum Propste ernannt. Die Wahl scheint aber bei der Berlin-Kölner Bürgerschaft in dieser Zeit heftiger Unruhen Anstoß erregt zu haben. Ein Recht, bei der Ernennung mitzuwirken, besaßen zwar die Spreestädte nicht, aber es wurde wohl bisher — und es wird noch in der Zeit Albrecht Achills² — in der Regel die Vorsicht beobachtet, sich mit den Stadtbehörden³ über den anzustellenden Prälaten vorher zu verständigen. Das war in diesen stürmischen Tagen jedenfalls unterblieben. Außerdem hatte Steger einen gefährlichen Mitbewerber um sein Amt in der Person eines Merseburger Domherrn Hans Ritter, der seine Erhebung wohl päpstlicher Provision verdankte. Friedrich vermittelte zwischen den Rivalen einen Ausgleich, wozu Ritter im Besitze der Propstei blieb, aber dem Nebenbuhler 100 fl. Jahresgehalt und wohl auch die Nachfolge zusicherte⁴. Entweder starb nun Ritter bald darnach oder hielt die Übereinkunft nicht. Steger erscheint im Jahre 1450 wieder als Propst und erlaubte dem Kurfürsten gegen das Versprechen ausgiebigen Schutzes die Annahme eines eigenen Pfarrers⁵. Den Streit mit den Spreestädten legte Friedrich im Jahre 1458 bei⁶. Stegers Nachfolger (1465) wurde der Arzt Peter Krebs, ein Meißener Domherr und zugleich Archidiakon der Lausitz; in dieser Eigenschaft wird er wohl dem Kurfürsten während des Feldzuges von 1462 bekannt geworden sein. Er starb Anfang 1469 und hinterließ ein bedeutendes Vermögen (238 Schock), das er indes für Kir-

1) Bormann, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin, S. 52.

2) P. C. II, 169.

3) Für die Haltung dieser den Propsten gegenüber ist B. U. B. 359 ff. lehrreich.

4) Raumer I, 190.

5) B. U. B. 418.

6) Ebenda 431, Befehl an die Spreestädte, Steger anzuerkennen, den 3. Juli 1450. 1442 wird Steger zum erstenmal als Propst erwähnt.

chenbauten in Meissen bestimmte. In der Mark widersetzte man sich der Ausfolgung des Geldes an den fremden Bischof; namentlich der Bischof von Brandenburg trat dawider auf, und es scheint nicht, daß die Meissener diese Schwierigkeiten hätten überwinden können¹. Wer der unmittelbare Nachfolger gewesen, steht nicht fest.

Der Kurfürst war inzwischen unausgesetzt bemüht geblieben, die Schloßkapelle zu erweitern und auszugestalten. Er erwarb eine Reihe päpstlicher Bewilligungen², die er dann nicht verwerten konnte, so das Recht zur Umwandlung der Kapelle in eine Pfarrkirche, so die Befugnis, die Mansionarien und die Präcentorei von Lebus hierher zu verpflanzen. Die geweihte goldene Rose, die ihm Nikolaus V. geschenkt, legte er hier nieder. Es ist jedenfalls kein Zufall, daß 1459 die Krönung³ des Bischofs Dietrich von Brandenburg in dem Kölner Schlosse und nicht in der Kathedrale des Bistums stattfand. Friedrich, der Landesherr, und nicht der Bischof war es, der die Feierlichkeiten veranstaltete, und dieser mußte es sich daher, wie er dem Zerbster Rate entschuldigend schrieb, versagen, selbst die Einladungen zu den Festen an seinem Ehrentage ergehen zu lassen, sondern dies dem Fürsten einräumen⁴. Die Brandenburger Domkirche mußte sich mit einer Nachfeier begnügen⁵. Aber es dauerte

1) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 183. 186.

2) Über die Bewilligungen für das Domstift s. Zeitschr. f. K.-G. XIX, 404f. Nikolaus V. befiehlt am 1. Dezember 1454 bereits dem Bischofe von Brandenburg, die Burgkapelle auf Antrag des Kurfürsten in eine Pfarrkirche zu verwandeln, mit Erhebung des Pfarrers zum ständigen Hauskaplan der kurfürstlichen Familie und der neuen Schloßkirche. Die Einkünfte von zwei Kalandsaltären werden der neuen Stiftung einverleibt. C. I, 319—322. Die geweihte goldene Rose, die Nikolaus dem Kurfürsten geschenkt, wird dort niedergelegt und ein Ablass verkündigt. C. I, 312f. Von dem Rechte, die Mansionarien und die Präcentorei von Lebus hierher zu verpflanzen, machte Friedrich keinen Gebrauch. Ein Sangmeister wird Raumer II, 79f. erwähnt.

3) Es wird öfters in der Mark von einer coronatio der Bischöfe gesprochen, obwohl diese Form der Inthronisation dem Kirchenrechte fremd ist. Ob es sich um einen weltlichen Akt, Übernahme der Regalien, handelte, stehe dahin.

4) Zerbst. Stadtarchiv II, 16. 5) ebenda.

doch noch eine Weile, ehe der Kurfürst wirklich daran gehen konnte, die große kirchliche Stiftung, die er plante, zu vollenden. Es fehlte an Mitteln. Nach dem Tode des Peter Krebs verwandelte er 1469 die Kapelle in ein Kollegiatstift. Da es trotz der Opferwilligkeit eines Berliner Patriziers¹ noch immer an einer ausreichenden Dotation fehlte, that er einen kühnen Griff und verband die Berliner Propstei mit der Dompropstei des neuen Stiftes². Außer dem Propste sollten noch ein Dechant, ein Thesaurar und sechs Domherren der Körperschaft angehören. Alle sollten Residenz halten, nur dem augenblicklichen Thesaurar Arnold Gorlin, dem kurfürstlichen Schreiber, wurde dies mit Rücksicht auf seine Berufsgeschäfte erlassen. Die Kollation aller Pfründen behielt sich die Herrschaft vor. Die neue Stiftung lag dem Kurfürsten besonders am Herzen. Er ließ sie gleich nach seinem Rücktritt durch seinen Bruder bestätigen³, während alle anderen Privilegien erst nach dem Erscheinen des neuen Herrn im Lande erneuert werden sollten. Alle Schwierigkeiten waren auch jetzt noch nicht gehoben. Aus dem Umstande, daß mehrere Jahre kein Propst von Berlin erwähnt wird, ist wohl zu schließen, daß die Ernennung eines Prälaten auf der veränderten Grundlage Weiterungen verursachte. 1472 erscheint Albert Klitzing als Propst; 1471 ist der brandenburgische Staatsmann Hertnid von Stein in dessen Angelegenheit, womit wohl die Erlangung der Propstei gemeint ist, in Rom thätig⁴. Als Klitzing in dänische Dienste trat und Propst zu Hamburg wurde, löste ihn ein nicht näher bekannter Valentin ab, vielleicht Friedrichs II. Kaplan und Gläubiger Valentin Teschel⁵. Dieser tauschte 1475 mit dem Inhaber der Wurzener Scholastrie, dem Zwickauer Erasmus Brandenburg⁶, einem Subdiakon des heiligen Stuhles.

1) Benedikt Hoppenrade P. C. I, 173.

2) B. U. B. 442. Vgl. auch Berl. Stadtbuch (1883), S. 257: „nachdem der brobst im sloss auch brobst zu Berlin und Coln ist“.

3) P. C. I, 173.

4) P. C. I, 319.

5) P. C. II, 169.

6) Ebenda. Nachrichten über Brandenburg S. 600—608. Daß er

Zum ruhigen Genusse der Pfründe kam indes Brandenburg nicht, da er auf fortwährenden Gesandtschaften nach Böhmen, Pommern, Sachsen, Ungarn, zu den Reichstagen den Dienst seiner Herren versehen mußte. Auf einer dieser Fahrten wurde er gefangen — er hat die Leiden seiner langen Haft in Böhmen mit beweglichen Worten geschildert¹. Während seiner Abwesenheit wurde die Pfründe arg beeinträchtigt². Er gab sie nach einigen Jahren auf und wurde Pfarrer zu Kottbus, blieb aber meist am Berliner Hofe. Sein Nachfolger wurde Johann Matthiä, der zu den am häufigsten genannten Räten Kurfürst Johanns gehört.

Bei der starken Beschäftigung im landesherrlichen Dienste blieb den Pröpsten nicht viel Zeit für ihre geistlichen Pflichten. Diese lagen ihren Stellvertretern ob; in der Berliner Propstei vertrat sie ein Vizepropst, in der Kölner Dompropstei der Dechant³, der indessen gleichfalls oft genug fürstliche Aufträge übernehmen mußte⁴.

Ein wirklicher kirchlicher Mittelpunkt des Landes ist das Domstift freilich nicht geworden; aber wieviel man von ihm erwartete, darauf deuten u. a. die merkwürdigen Worte Albrecht Achills hin, der einen Gerichtshandel statt nach Brandenburg dorthin gewiesen wissen wollte und dies begründet „wo der bischof nicht gegeben wer, so wer er (der Propst) ordinarius zu Berlin“⁵. Die Pröpste zu Berlin waren sich ihrer bevorzugten Stellung wohl bewußt, empfanden die Unterordnung unter den Brandenburger Bischof lästig und machten ihm und seinen Officialen unaufhörlich Schwierigkeiten⁶.

der natürliche Sohn eines Markgrafen gewesen, wurde lediglich aus dem Namen Brandenburg und dem nach Friedrichs II. Lieblingsheiligen gegebenen Vornamen Erasmus geschlossen, entbehrt aber jeder Begründung.

1) P. C. II, 600 ff.

2) P. C. II, 604.

3) Berl. Stadtbuch S. 257.

4) Vgl. z. B. die Thätigkeit des Henning von Stechow unter Albrecht Achill.

5) P. C. II, 244.

6) Ebenda S. 256.

Alle diese Stifter hatten Landbede zu zahlen, den Fürsten oder mitunter auch ihre Beamten, so den Landeshauptmann¹ zu beherbergen, Wagen zu Heerfahrten zu stellen², Botschaften zu erledigen, Darlehen zu gewähren. Ihre Vorsteher³ hatten auf den Landtagen zu erscheinen und dort die Vertretung der fürstlichen Interessen zu übernehmen. Sie waren gewissermaßen als die Vertreter der Bildung die geborenen Landtagskommissare. Etwas anderes läßt sich von ihrer landständischen Thätigkeit indes nicht sagen. In dem benachbarten Lüneburg sind die Prälaten, die zum Teil märkischen Adelsfamilien entstammten und jedenfalls in unaufhörlichen Beziehungen zur Mark stehen, die Träger einer bedeutsamen landständischen Entwicklung geworden. Sie ertröten 1392 ein großes Privileg⁴ und sichern sich die freie Wahl, die Einschränkung des Rechtes der ersten Bitte, der Einquartierungslasten und anderer Unbequemlichkeiten. In der Mark ist es den Prälaten nicht möglich gewesen, ihre eigenen Standesforderungen, soweit diese nicht wie in der ländlichen Arbeiterfrage mit den Wünschen des Adels zusammen fielen, auf den Landtagen zu fördern. Sie stellen niemals wie die anderen Stände Gravamina auf. Bei den landständischen Bündnissen des 14. Jahrhunderts erscheinen die altmärkischen Stifter nicht als Mitglieder, sondern als Schutzverwandte der Einung⁵. Und in der hier zu behandelnden Zeit sind sie zwar die regelmässigsten Landtagsbesucher, aber dafür auch diejenigen, die alle Forderungen der Fürsten ohne weiteres gutheifßen müssen. Durch ihre Thätigkeit auf den ständischen Versammlungen werden sie noch fester als

1) Progr. des Seehausener Progymnas. 1865, S. 13.

2) A. 8, 9.

3) Welche der Vorsteher, der Propst oder der Dechant, den Landtag zu besuchen hatten, siehe bei v. Mülverstedt, Der märk. Landtag passim. Doch gelten die dort hervorgehobenen Unterscheidungen erst für das 16. Jahrhundert, da im Mittelalter mehrere der dort genannten Würden, z. B. die Dechanei in den Domkapiteln zu Brandenburg und Havelberg mit Rücksicht auf die Mönchsregel der Kapitel gar nicht vorhanden waren.

4) Sudendorf, Brschw. Lüneb. Urk.Buch VII, 89. 92f.

5) A. 17, 481.

bisher in das Territorium¹ eingegliedert und mit den Interessen des Landes verknüpft. Hierdurch ward allen Versuchen geistlicher, z. B. auch der übergeordneten Mächte, sich in die Verhältnisse der märkischen Geistlichkeit einzumischen, ein neuer Riegel vorgeschoben.

VIII.

Die übrige Geistlichkeit.

Fortfahrend in der Übersicht über die Befugnisse des Landesherrn der Geistlichkeit gegenüber, wenden wir uns zu den Klöstern. Auch diesen lagen mancherlei Verpflichtungen ob. So verpfändet Albrecht z. B. das Einreiten in die Propstei zu Heiligengrabe², so wird dem Vogte zu Gardelegen im selben Jahre³ die Erlaubnis zugesprochen, „redelike legere up des closters to Niendorp arme lude“ zu verlangen⁴, und bei Heerfahrten aufser dem herkömmlichen Wagen noch einen zweiten für die eigenen Bedürfnisse zu fordern⁵. Das Frankfurter Karthäuserkloster muß, wenn der Kurfürst den Sommer in der Altmark verbringen will, einen Wagen mit vier Pferden zur Wegschaffung des Gepäcks stellen⁶. 1509 erläßt Joachim dem Kloster Lehnin das Jagdablager⁷. Wie stark Klöster unter solchen Besuchen litten, zeigen die Rechnungen des Frauenklosters Diesdorf⁸ und die schweren Schädigungen, die es durch eine kurze Einkehr des befreundeten Herzogs von Mecklenburg erlitt⁹. Für die Verpflegung eines Affen der Markgräfin Agnes, der Schwägerin Albrechts, mußten mehr als 3½ Mark aufgewendet werden¹⁰. Die Besuche dieser im nahen Salzwedel residierenden Fürstin kehren mehrmals im Jahr wieder, und das Kloster muß sie stets mit gewählter Kost be-

1) Vgl. hierzu Zeitschr. des Ver. etc. von Schlesw.-Holst. XXIV, 123.

2) A. 3, 467. 3) 1472. 4) A. 6, 141.

5) A. 17, 160. 6) A. 20, 106f. 7) A. 10, 355.

8) Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, S. 28.

9) Schwerin. Geh. u. Hauptarchiv.

10) Diesdorf 12, 32.

wirten¹. Die Tochter der Markgräfin verlangt ein Darlehen von 7 Mark²; kurfürstliche Beamte aller Art fordern Herberge und Geschenke. Das kleine Ruppinsche Kloster Lindow erliegt fast unter der Ablagerverpflichtung³; Stepenitz vermag die Lasten ebenfalls nicht zu ertragen, und Johann bittet daher die Herzöge von Mecklenburg, einen Verhandlungstag von dort nach Wilsnack zu verlegen⁴. Johann läßt seine Pferde in Klöstern unterbringen⁵. Albrecht ging in den fränkischen Klöstern noch weiter und pflegte seine Jäger Wochen lang daselbst einzuquartieren und eine große Zahl Hunde dort aufziehen zu lassen⁶. Das Kloster Lehnin wird zu Zahlungen für die Landesherren genötigt⁷; das Kloster Chorin muß 1484 auf kurfürstlichen Befehl zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt Prenzlau Hilfe leisten⁸.

Die Äbte von Lehnin wurden als herrschaftliche Räte betrachtet, ebenso unter andern die Vorstände (Pröpste) der Frauenklöster zu Reetz und Zehden⁹.

Ein Recht auf die Ernennung der Äbte oder Pröpste der märkischen Klöster konnten die Markgrafen mit Rücksicht auf die klösterliche Verfassung schwer erlangen; doch muß der Propst im Spandauer Frauenkloster Tileman Pellen „infolge der großen Ungnade“ des Kurfürsten seine Stelle niederlegen¹⁰, und der von seinen Mönchen verdrängte Lehniner Abt Arnold wendet sich beschwerdeführend an Friedrich II.¹¹. Mit Hilfe des Rechtes der ersten Bitte konnten

1) Vgl. auch Diesdorf 14, 78b dom. domine in tue Freitag danach. 1 Marcam. etc. Dem Boten nach Berlin „des heren legers halven to Soltwedel uthtorichten“.

2) *ibid.* 12, 195b.

3) P. C. I, 576.

4) Brief de dato Dienstag nach divis. apl. 1489. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

5) P. C. II, 557f.

6) Über diese Verpflichtung vgl. Zimmermann, Kirchl. Reformbestrebungen, S. 61.

7) A. 10, 356f. 8) A. 21, 360.

9) A. 24, 161. 10) A. 11, 106.

11) Sello, Lehnin, S. 164ff. Er blieb übrigens auch nach seinem

die Landesherren ihre Schützlinge leicht in den Klöstern unterbringen. Im fürstlichen Dienste wurden Mönche verhältnismäßig selten verwendet. Mit großem Eifer suchten die Markgrafen immer mehr Patronate über Pfarren, Vikarien, Kommenden in ihre Hand zu bekommen. Während noch Siegismund gerade auf die geistlichen Lehen weniger Wert gelegt hatte, die Verleihung seinen Beamten in der Regel überließ und sich nur die wichtigeren weltlichen vorbehielt¹, tritt jetzt das umgekehrte ein. Bei allen Ämterernennungen werden ausdrücklich die geistlichen Lehen der Herrschaft reserviert. Selbst Prinzessinnen bedingen sich bei der Feststellung ihres Leibgedinges das Verfügungsrecht über eine Anzahl Pfründen aus². Bei Verpfändungen wahrt sich der Fürst wenigstens die kirchlichen Lehen³.

Der Berliner Patrizier Trebbus, der im Streite einen Totschlag verübt, muß zur Sühne der That dem Kurfürsten ein Altarpatronat, das er besitzt, abtreten. Der Inhaber, ein Wins, muß resignieren, um auf kurfürstliche Präsentation von neuem ernannt zu werden⁴. Aber auch wo der Herrschaft ein direktes Recht nicht zur Seite steht, weiß

Rücktritt in regen Beziehungen zu dem markgräflichen Hause; Näheres siehe P. C. III, 55.

1) A. 18, 234f.

2) Kurfürstin Katharina verlangt, die Propstei zu Bernau, falls sie frei wird, vergeben zu dürfen (C. II, 56). Markgräfin Agnes sichert sich das Recht, mehrere altmärkische Pfründen zu verleihen (C. I, 362). Als Markgraf Albrecht im Jahre 1476 eine neue Abgrenzung der Gerechtsame seines Sohnes vornimmt, behält er sich vor, von Franken aus, über die Propstei und „thumerey“ von Stendal, die Propsteien zu Salzwedel, Berlin, Bernau, die Pfarren zu Frankfurt, Kottbus und Garz bestimmen zu können (C. II, 182).

3) A. 11, 90; A. 12, 174; A. 25, 383f. Höchstens bei einer verwüsteten Pfarre, wie bei der zu Seelow entschließt sich die Landesherrschaft, auf die Verleihung zu verzichten (A. 20, 316). Wenn Johann das Patronat über einen bestimmten Altar der Berliner Marienkirche eintauscht und dafür zwei andere Altäre preisgibt (A. 11, 219. 1489), so ist der Grund hierfür unbekannt. Friedrich II. schränkt das Recht zur Besetzung eines Altars, das er dem Havelberger Bischofe verliehen, später wieder ein (Lewinski, Die brand. Kanzlei, S. 17).

4) A. 12, 122f.

sie Leute, die sie versorgen will, mit Pfründen zu versehen; so verlangt sie im Jahre 1500 von dem Rate zu Salzwedel, daß er dem Geistlichen Johann Ymitz, der dem nachher zum Bischofe aufgestiegenen kurfürstlichen Rate Schlabrendorf als Schreiber gedient hat, eine Pfründe städtischen Patronates verleihe¹. Frankfurt muß es sich gefallen lassen, daß bei der Hochschulgründung seine kirchlichen Stiftungen stark zu der Fundierung der Universität herangezogen werden². Selbst an nichtmärkische Städte, wie an Zerbst, ergeht bisweilen die Bitte, einen kurfürstlichen Vertrauten zu versorgen³.

Der Landesherr ist bereits so sehr für das Fortkommen der Geistlichen maßgebend geworden, daß er alle an ihn herantretenden Wünsche gar nicht mehr zu befriedigen vermag. Kurfürst Albrecht antwortet einem Geistlichen auf die Empfehlung eines andern, es sei genug, daß er ihn beraten habe, er könne nicht noch alle seine Freunde versorgen⁴. In Franken fordert er von seinen Geistlichen ein Treueid⁵ und verlangt für die Präsentation und für die Kanzleiausfertigung der Berufung so hohe Gebühren, daß der Vorwurf berechtigt war, er verkaufe kirchliche Stellen um Geld⁶. Die Pfarrer in der Mark wurden staatlichen Zwecken, so weit es sich thun liefs, dienstbar gemacht, hatten als Gegenschreiber bei den Zöllnen, als Einnehmer bei der Bierziese zu fungieren. Der Lebuser Archidiakon dient Friedrich II. als Fourier⁷. Die Inhaber der wichtigsten und einträglichsten Pfarren waren natürlich kurfürstliche Räte. Für den Propst von Berlin war dies die Vorbedingung seiner Ernennung. Er mußte, wie es Erasmus Brandenburg von sich sagt, allezeit bereit stehen wie der Spiess hinter der Thür⁸. Bei der Besetzung der Stelle im Jahre 1475 meinte Albrecht,

1) A. 14, 467. 2) A. 23, 379.

3) Material im Zerbster Stadtarchiv.

4) P. C. I, 480.

5) Lehmann l. c. I, 9 Anm. 1.

6) P. C. III, Nr. 863. 895.

7) A. 21, 338.

8) P. C. II, 604.

dafs es unumgänglich nötig sei, dafs der Propst Rat und Diener der Herrschaft werde und sich zur Residenz verpflichte ¹.

Die Umwandlung von städtischen Pfarrkirchen und Klöstern in Kollegiatkirchen, wie sie die entwickelte Landeshoheit überall erstrebte und wie sie z. B. von den Mecklenburger Herzögen der Stadt Rostock gegenüber in blutiger und greuelvoller Fehde geltend gemacht wurde, ward hier aufer bei der Begründung des Kölner Stiftes und der Aufhebung der Prämonstratenserregel bei den Kapiteln der beiden westlichen Bistümer nicht mehr vorgenommen, von Albrecht sogar für ganz unnütz erklärt ². Der Bruder Joachims, der Magdeburger Erzbischof wurde, hat jedoch in seiner Stadt Halle sofort die alten städtischen Kirchenverhältnisse zu gunsten der Einrichtung von Domstiftern gewaltsam umgestaltet ³.

So war der märkische, hohe wie niedere Klerus mit Fäden mannigfachster Art an die Landesherrschaft geknüpft; er dankte ihr in vielen Fällen die Berufung, hatte ihr zu steuern, zu dienen, zu gehorchen. Wenn, wie in anderen Territorien, die Landesherrschaft auch in der Mark sich schliesslich lieber mit weltlichen Vertretern der neuen Bildung als mit geistlichen Räten, vor allem als mit Ordensgeistlichen umgab, und die Kleriker wie überall im Staatsdienste zurücktraten, so blieb doch die Sorge für den Unterhalt der Ersatzmänner zum grossen Teile dem Klerus aufgebürdet. Es konnte vorkommen, dafs ein Mönch wegen einer mifsälligen Predigt in Strafe genommen wurde ⁴. Die Scheu vor der Immunität der Träger des geistlichen Amtes war längst ge-

1) P. C. II, 169.

2) P. C. III, S. 365.

3) Neue Mitth. a. d. Geb. d. hist. u. antiqu. Litt. IX, 3, 72 ff.

4) Der Mönch schwört sogar, es nicht mehr thun zu wollen und sich von diesem Eide nicht absolvieren zu lassen. Raumer II, 294. Wenn der Berliner Geistliche (Schulmeister) Wins, der dem Tonnenzolle 1472 heftige Opposition macht, von Albrecht mit Gnadenbeweisen gewonnen wird (P. C. I, 36), so handelt es sich hier mehr um einen Patricier als um einen Geistlichen.

wichen. Man ging wohl in der Mark nicht so weit, wie Albrecht in einem fränkischen Falle anriet, einen angeschuldigten Priester nicht als Priester, sondern als Verbrecher zu prozessieren¹. Man brauchte dies sophistische Auskunftsmittel nicht, da der Papst, wie der oben erwähnte Vorfall mit einem Brandenburger Priester beweist², nicht viel Schwierigkeiten machte bei Anträgen, einen Geistlichen zu degradieren und dem weltlichen Gerichte zu überantworten. Der Landesherr ordnet Kirchengebete, Seelenmessen an, nicht bloß für sein Haus, sondern auch für befreundete Fürsten, nicht kraft besonderer Stiftungen, sondern aus landesfürstlicher Obrigkeit. Dem Landesherrn geleistete Dienste werden mit Pfründen belohnt; auf zukünftige Pfründen hofft der unbesoldete fürstliche Hofmeister³, wie der zahlreiche Hofklerus, der inzwischen nichts als Speise und Kleidung am Hofe empfängt⁴. Der Landesfürst verbietet der Geistlichkeit, fremden Bischöfen Zahlungen zu leisten⁵. Er sieht ihr Eigentum als sein Kammergut an, indem er sich selber oder seine Vorfahren als die eigentlichen Fundatoren der kirchlichen Stiftungen betrachtet. Die Kleriker sind in jeder Beziehung Unterthanen des Fürsten. Der Markgraf übt nicht nur Patronats- und Vogtei-, sondern wirkliche Herrschaftsrechte über sie aus. Als der Herzog Magnus von Mecklenburg auf einer Reise in einem märkischen Frauenkloster nicht so aufgenommen wurde, wie er es gewünscht hatte, beschwerte er sich nicht bei der vorgesetzten Kirchenbehörde, sondern bei Kurfürst Johann und fügte hinzu, er würde einen solchen Geistlichen bestrafen haben⁶. Wenn ein Prälat wie der Propst des Salzwedler Heiligen Geist-Klosters Werner von Bortfelde es wagt, kurfürstliche Unterthanen wie die Bauern von Cheine, die seine Holzungen beschädigt hatten,

1) Selecta Norimberg. 6, 249.

2) Zeitschr. f. Kirchengesch. XX, 174.

3) Vgl. den Brief Albrechts über die Besoldung des Dr. Stocker.

4) A. 6, 221. C. I, 223 u. a.

5) P. C. III, Nr. 842.

6) Schreiben d. d. Martinsabend 1495 Schwerin, Geh. u. Hauptarchiv.

später gar die Stadt Salzwedel in den Bann zu thun, dann wird er mit ungnädigen Worten zur Zurücknahme des Edikts angehalten ¹. Selbst das kirchliche Asylrecht ² glaubt der Fürst nicht mehr achten zu müssen. Joachim läßt 1504 einen Verbrecher aus der Freistatt der Werbener Johanniterkomturei herausholen ³.

Friedrich II. hatte von Papst Nikolaus V. die Erlaubnis erhalten, den Klöstern und Stiftern weltliche Personen zu ihrem Schutze beizuordnen ⁴; es ist nicht bekannt, daß die Markgrafen aus diesen Vogteirechten Befugnisse ableiteten, wie es die bayrischen Herzöge thaten ⁵; dagegen wahrten sie sich das Aufsichtsrecht über die kirchlichen Einkünfte, die bisher nicht immer in zweckentsprechender Weise verwandt worden waren. Die Erträge der an Mirakeln reichen Tangermünder Marienkapelle wurden von dem Hauptmanne der Altmark und zwei aus der Stadt genommenen Gotteshausleuten revidiert ⁶. Die beträchtlichen, aber häufig der eigentlichen Bestimmung zuwider für fremde Dinge ausgegebenen Kalands-einkünfte durften die Markgrafen nach einem Privileg, das bereits Eugen IV. Friedrich II. erteilt hatte, in ihnen zusagender Weise zu frommen Stiftungen verwenden ⁷. Friedrich hat darauf fußend die Hebungen zweier Kalandsaltäre zur Fundierung des Kölner Stiftes benutzt ⁸. Als eine reiche Patrizierin im Jahre 1473 in ihrem Testamente das Kölner Domstift reichlich bedachte, benutzte Albrecht dies auf der Stelle dazu, um dem Stifte die wenigen Gelder, die die Herrschaft ihm für Beleuchtung, für den Unterhalt der Chorschüler u. a. zur Verfügung stellte, zu entziehen ⁹. Streitig-

1) A. 14, 477.

2) Das doch die Grundlagen für das in Kriminalfällen noch immer häufige Sühneverfahren bot und den Thätern die Möglichkeit zu Verhandlungen mit den Geschädigten gab.

3) A. 6, 434.

4) C. I, 295.

5) Riezler, Gesch. Baierns III, 816, vgl. auch Zeitschr. d. Ver. etc. f. Schlesw.-Holst.-Lauenbg XXIV, 113.

6) A. 16, 45 ff. 88 f.

7) C. I, 277 f. 8) C. I, 319—322. 9) C. II, 94.

keiten zwischen Geistlichen werden jetzt von den Landesherren ausgeglichen¹. Kurfürst Johann entscheidet entweder unmittelbar, oder er läßt durch Räte ein Urteil fällen. So greift er in den Streit ein zwischen dem Dechanten und den Domherren zu Stendal. Er läßt genaue Bestimmungen über ihre Bezüge, Strafen u. s. w. treffen². Ebenso schlichtet er die Händel zwischen der Komturei und der Stadt Werben³. Er läßt die Wechselbank, die die Johanniter in der dortigen Kirche aufgestellt hatten, entfernen⁴. In Gemeinschaft mit seinem Vater erläßt er eine genaue Ordnung über die Prozessionen in Berlin-Köln. Die Reihenfolge beim Umzuge und die Berechtigungen des Propstes wie des Dechanten zu Köln werden darin festgesetzt⁵. Er verlegt das St. Annen-(Augustinerinnen) Kloster, das vor den Mauern von Salzwedel lag, in die Stadt, erlaubt den Nonnen, ihren Gottesdienst nach ihrer Regel in der dortigen Nikolaikirche abzuhalten, sichert aber gleichzeitig die Pfarrrechte des Salzwedler Propstes⁶. Er erwirkt die Genehmigung des Bischofs von Verden zu alledem⁷ und wirbt bei Hamburg und wohl auch bei anderen Städten um Spenden für das bedürftige Kloster⁸. Der Landesfürst fühlt sich als Hüter der Reinheit der Kirchenlehre, als Wahrer der Disziplin, als Wächter über den Lebenswandel der Geistlichen. Die feste und bestimmte Weise, mit der der Hauptmann der Altmark dem Salzwedler Heiligen Geist-Kloster bei Strafe der Landesverweisung die Klosterreform aufzwingt⁹, zeigt, wie mächtig sich das Selbstgefühl

1) Vgl. A. 3, 506 f. 2) A. 6, 255—258.

3) A. 6, 71.

4) Ebenda. Ob es sich um eine kirchliche Stiftung handelt, ist ungewiß.

5) Berl. Stadtbuch, S. 257.

6) A. 14, 416. 7) A. 14, 424 f.

8) A. 14, 413. Albrecht weist seinen Sohn an, den alten Streit zwischen den Berliner Pröpsten und dem Bischof von Brandenburg in die Hand zu nehmen.

9) Der Hauptmann Ritter Busso von der Schulenburg sagt: dominus marchio omnino vult, ut ad morem patrum istorum vos reformatis. Si id negaveritis, tunc omnes vos de terra sua eiiciet; ubi dimittitis sensus vestros, quod hoc non consideratis? Geschqu. der Pro-

des Laien, vornehmlich des Beamten den Klerikern gegenüber äußerte.

In einigen anderen, vornehmlich in kleineren Territorien, wo infolge der Enge der Verhältnisse alles viel unmittelbarer empfunden wurde, mochte die Herrschaft des Fürsten über die Kirche noch augenfälliger werden, so in Jülich, wo der Herzog kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt die Konkubinen aus den Häusern der Priester austrieb, so in Lauenburg, wo der Herzog einem neubegründeten Kloster vorschrieb, falls es weiteren Grundbesitz zu erwerben wünsche, müsse dies verpfändeter landesherrlicher sein, den der Fürst auf diese bequeme Weise aus den Händen der Pfandgläubiger auszulösen und von sich abhängig zu machen suchte¹. In der Mark war aber die Landeskirche, ohne daß irgend ein kirchliches Rechtsverhältnis wesentlich beeinträchtigt oder die Geistlichkeit hartem Zwange unterworfen worden wäre, zu einer unangefochtenen Institution geworden. Nirgends hatte man weniger über römische Mißbräuche und Eingriffe zu klagen. Der Klerus blieb eine treue Stütze der Regierung; die Prälaten waren auf den Landtagen der Stand, dessen Zustimmung zu allen Vorlagen der Fürst im voraus sicher war. Das Landesinteresse war bei ihnen durchaus maßgebend.

Einem so zuverlässigen Stande suchte die Herrschaft erklärlicherweise nur selten Reformen aufzunötigen, sondern ließ ihn unbeschadet des Rechtes, nach Belieben einzugreifen, nach seinen Wünschen leben und störte ihn nur, wo landesherrliche Interessen in Frage kamen oder wo ein direktes Ärgernis Abhilfe erheischte.

vinz Sachsen XIX. 501. Auch die Stadt Salzwedel dringt auf Reformation.

1) Zeitschr. f. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch. XIII, 150. Vgl. übrigens die Hist. Zeitschr. LXXV, 452 ff. citierte Litteratur.

IX.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Nur in einem Punkte hielt die Kirche ihre Forderungen der Landesherrschaft gegenüber mit großer Zähigkeit und nicht ohne Glück aufrecht, hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit. Es ist bekannt, daß die Kirche namentlich im späteren Mittelalter ihre richterlichen Befugnisse erheblich ausdehnte und nicht bloß Frevel gegen die Religion und Vergehungen ihrer Priester, sondern alle Verstöße gegen die christliche Sittenlehre abzuurteilen begehrte¹. Obwohl ursprünglich nur bei Sachen zuständig, die das geistliche Amt als solches betrafen, oder bei denen die diesem garantierte Unverletzlichkeit in Frage kam, wurde die geistliche Justiz durch die Kleriker bald dazu benutzt, auch Streitigkeiten über Erb und Eigen bei ihr anhängig zu machen. Es kam rasch dahin, daß Priester sich Schuldtitel auch von Laien abtreten ließen und diese Ansprüche alsdann vor dem geistlichen Gerichte geltend machten². Auch über die Gültigkeit von Testamenten wurde vor diesen Tribunalen sehr oft verhandelt. Diese Ausdehnung der kirchlichen Rechtspflege kam infolge der Schwerfälligkeit und Mangelhaftigkeit des weltlichen Gerichtswesens dem Bedürfnisse der Zeit sehr entgegen. Der geistliche Richter war mit hohen Kirchenstrafen rasch bei der Hand, und wenn diese auch den Mächtigen gegenüber nicht mehr viel ausrichteten, so wirkten sie doch bei den geringen Leuten, um die es sich bei diesen Prozessen meist handelte, rasch und sicher. Zudem verfügte das geist-

1) Vgl. Riezler III, 813 u. a.

2) Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, S. 29. Eine ähnliche Cession, Zerbst Stadtarchiv. Petrus Schulteti von Jüterbock an Zerbst. Or. Sein Schwager habe ihm zur Beihilfe „zu mynem geistlichen stande und studio“ eine Forderung von 60 rh. fl. an einen Zerbster Bürger vor einem Notar cediert. Der Zerbster verweigert die Zahlung. Bittet, ihn dazu anzuhalten, „ouch unszer hoenschulen zu Erfarte schrieffte, begeren und fleisszige bethe erkennen und zu herzen ziehen“. usz Erf. uf mittewochen die cinerum anno dni etc. Lxx quinto under myn pitzcher etc.

liche Tribunal in der Regel über besser geschulte Richter als die weltliche Justiz, die noch dazu in den Städten durch die Streitigkeiten über das Gericht zwischen dem Lehnrichter und dem Rate arg beeinträchtigt, auf den Dörfern durch die allgemeine Unsicherheit und die großen Veränderungen, die die Entstehung der patrimonialen Rechtspflege hervorrief, lange Zeit lahm gelegt wurde. Als aber die erstarkende Landeshoheit ihre oberstrichterlichen Gerechtsame auszugestalten wünschte, empfand sie die Konkurrenz der geistlichen Justiz lästig¹; sie erhob daher die Forderung, daß von allen Urteilen die Appellation an den Landesherrn freistehen müsse und suchte die Zuständigkeit eines kirchlichen Verfahrens möglichst abzugrenzen. Das Durcheinander, das bisher im Gerichtswesen bestanden, hatte zu schweren Klagen führen müssen. Prozesse, die von einem weltlichen Gerichte bereits entschieden waren, wurden von dem unterliegenden Teile bei einem solchen geistlichen Tribunale anhängig gemacht. Von ganz verschiedenartigen Gesichtspunkten aus gefällte, sich widersprechende Urteile, über die eine Einigung nur sehr schwer zu erzielen sein konnte, mußten zu einer argen Beunruhigung und Erschütterung der Rechtssicherheit führen. So kam es, daß im Jahre 1445 der Landtag unter Zustimmung und wohl auf Anregung des Kurfürsten einen Beschluß gegen die geistliche Gerichtsbarkeit faßte², auf Grund dessen Friedrich II. in Rom ihre Einschränkung beantragte. Es sollte nicht gerade verboten werden, Sachen vor geistliche Gerichtshöfe zu bringen, doch sollten Pfennigsachen davon ausgeschlossen sein und notorisch Arme wegen Schulden nicht zu Kirchenstrafen verurteilt werden können. Auf Verlangen sollten alle bei geistlichen Gerichtshöfen eingeleiteten Prozesse dem ordentlichen Richter oder dem Hofrichter überliefert werden, die kirchlichen Organe aber nur dann einschreiten dürfen, wenn die weltlichen versagt hätten. In diesem letzteren Falle hatte die weltliche Justiz Strafen, die die geistliche zu-

1) Vgl. die geharnischte Erklärung Siegismunds gegen die geistliche Gerichtsbarkeit A. 8, 29.

2) C. I, 273.

erkannt, zu respektieren und zur Ausführung zu bringen. Da der Papst Nikolaus Friedrichs Wünschen willfahrte¹ und das landesherrliche Gerichtswesen sich merklich besserte, liefs sich wenigstens, soweit die von dem Markgrafen abhängigen Bischöfe und Prälaten in Frage kamen, ein Zurücktreten der geistlichen Justiz ermöglichen. An Klagen fehlte es immer noch nicht, wie eine spätere Beschwerde Friedrichs II. an Papst Paul und dessen Vorhaltung an das Stendaler Domstift (1465)², ferner die Bestimmungen des Havelberger Bischofs über den Mißbrauch des geistlichen Verfahrens gegen Unbemittelte, darthun³. Der vertraute Rat Friedrichs, der Minorit Doktor Kannemann, mußte wegen seiner Streitschrift gegen das geistliche Verfahren in Schuldsachen eine heftige litterarische Fehde mit den Universitäten zu Erfurt und Leipzig durchkämpfen⁴.

Indessen konnte Markgraf Johann im Jahre 1477 ohne weiteres befehlen, einen Prozeß, der bei dem Offizial zu Ziesar anhängig gemacht worden, an den Rat zu Brandenburg zu weisen⁵, und der Offizial wird sich dem landesherrlichen Machtspruche nicht widersetzt haben. Schwerer war aber die geistliche Gerichtsbarkeit zu unterdrücken, soweit sie in Gegenden ausgeübt wurde, die unter der geistlichen Herrschaft nichtmärkischer Bischöfe standen. Auf Grund einer Vergünstigung des Papstes Nikolaus V., wonach Märker nicht weiter als zwei Tagereisen weit geladen werden dürften⁶, liefsen sich allerdings wichtige Verträge erzielen. Der Bischof von Kammin⁷, in dessen Stifte das geistliche Gericht Tag für Tag, auch an Feiertagen, arbeitete und

1) B. V, 7f. A. 16, 89.

2) A. 25, 74f.

3) A. 2, 420.

4) *Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss.* 1857, S. 728.

5) A. 9, 216. vgl. auch Raumer II, 174. In einem Erbschaftsprozesse über den Nachlaß eines Danzigers zwischen einem Kloster und einem brandenb. Unterthanen, dringt Johann in einem Schreiben an den Danziger Rat auf weltliches Gericht statt des geistlichen, denn dorthin gehören Erbschaftssachen (1492, Danzig, Stadtarchiv B. XXIII, 53).

6) B. V, 5f.

7) Siehe oben S. 171.

nicht weniger als 4—5 Notarien, Unteroffiziale und exploratores beschäftigte¹, ernannte einen Vertreter auf märkischem Boden. Der Bischof von Halberstadt hatte sich schon 1435 verpflichtet, das geistliche Gericht über die im „Balsambanne“ angesessenen Altmärker durch einen Stendaler Kommissar ausüben zu lassen. Er beschränkte die Wirksamkeit auf Glaubenssachen und wollte jeden Bannspruch der Obrigkeit des Verurteilten mitteilen und an sie das Ansuchen richten, den Verfeimten auszustoßen². Der Bischof von Verden schloß im Jahre 1472 mit Albrecht ein Abkommen, wonach nur noch in rein geistlichen Angelegenheiten Märker prozessiert werden durften³. 1478 ernannte auch er einen märkischen Vertreter und behielt sich nur vor, bei Freveln gegen Geistliche und die Religion, sowie bei Appellationen einen beliebigen Richterstuhl zu setzen⁴. Damit die Bischöfe nicht den Umstand benutzen könnten, daß die päpstlichen Bewilligungen nur für die Lebenszeit Friedrichs erteilt worden waren, ließ Albrecht in den Jahren 1471 und 1472 die Bullen erneuern und durch die Bischöfe der Mark, die der Papst zu Konservatoren der markgräflichen Privilegien ernannt hatte, von neuem publizieren⁵. Aber diese Maßnahmen halfen nicht allzu viel⁶. Albrecht erklärte selber, daß an den Landesgrenzen kein Jahr vergehe, ohne daß monatelang Interdikt gehalten wurde und daß dies auf Grund von Christen- und Judenschulden erfolge, die an den geistlichen Gerichten eingeklagt worden⁷. Beschwerdeschriften der Städte Prenzlau und Pritzwalk zeigen, in welchem Umfange dies geschah⁸. Auch in der Altmark stellen die Stadtstatuten von Salzwedel jedes Laden anderer vor den geistlichen Richter unter Strafe⁹

1) Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald I, 177.

2) A. 22, 404.

3) Raumer II, 18 f.

4) A. 14, 381 ff.

5) B. V, 190. P. C. I, 296. 320.

6) Zahlreiche Klagen P. C. I—III passim.

7) P. C. III, Nr. 713.

8) A. 21, 307 f. 341.

9) A. 14, 390. Salzwedel gehört zu Verden.

und die von Alvensleben setzen in ihrer Gerichtsordnung fest, daß ein ihnen untergebener Hufner, wenn er sich ans geistliche Gericht wende, 1 fl., ein Kossät einen halben Gulden Strafe zu zahlen habe und daß die Kläger für Aufhebung etwa gefällter Bannsentenzen Sorge tragen müßten¹. Trotz solcher Strafandrohungen war es wohl nicht allzu übertrieben, wenn die altmärkische Ritterschaft 1480 auf dem Landtage behauptete, die geistliche Justiz trage jährlich mehr aus dem Lande als zwei Landbeden². Auch die Landesherrschaft sah ein, daß alle Verbote nichts helfen würden, wenn nicht gute weltliche Rechtspflege der geistlichen den Boden entzöge³. Bisweilen konnten die Markgrafen selber nicht umhin, von der verpönten kirchlichen Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen. Wie sie trotz aller Gegnerschaft sogar die verhasste und gefürchtete Feme gelegentlich anriefen⁴, so überwand sie die Abneigung gegen den Wettbewerb der geistlichen Richter, wenn ihnen dies Verfahren einmal besondere Vorteile in Aussicht stellte oder wenn sie ihre Handlungen durch den Ausspruch eines anscheinend unabhängigen Gerichtes stützen wollten. Sie wählten sich hierbei ziemlich willkürlich den ihnen zusagenden Richter aus, ohne Rücksicht selbst auf die bischöflichen Reservatfälle⁵. Als Albrecht das Testament des Küchenmeisters, das den reichen Nachlaß dieses unter der lässigen Aufsicht Friedrichs II. begütert gewordenen Mannes, der Verfügung des ungetreuen Trebbiner Vogtes Balthasar von Schlieben überwies, umzustossen beabsichtigte, wurde das geistliche Gericht des Brandenburger Bistums damit betraut, obwohl Schlieben zu wissen behauptete, daß man sich dort mit dem heiklen Handel nur auf Grund des von Albrecht geübten Zwanges befafste⁶. In Schuld-

1) A. 17, 191.

2) Raumer II, 61.

3) P. C. II, 592: gedenkt allayn, das sleunige rechte gericht geen nach altem herkommen der marck zu Brannenburg, damit die Kortisey nit gar in das land falle und eyn yeder bei landtleuftigen rechten bleib und bekommen moege.

4) Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, S. 126.

5) P. C. II, 244.

6) Raumer II, 51.

angelegenheiten konnten alle Stände des Bannes so wenig entraten, daß Joachim I. der Stadt Salzwedel gegenüber das Landesgesetz, wonach niemand weltliche Schuldsachen vor ein geistliches Tribunal bringen solle, geradezu aufhob¹. Hartnäckigen und böswilligen Schuldnern gegenüber blieb der Bann, die Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft, das wirksamste Mittel. Doch ließen es sich die Markgrafen nicht nehmen, wenn Bannsprüche, die von märkischen Kirchenbehörden gefällt waren, ihnen nicht zusagten, ihre Kassation anzuordnen², wenn sie von fremden ausgingen, durch ihre Bischöfe eine relaxatio erteilen zu lassen³. Auch nach Rom, an die verschiedenen Gerichtshöfe der Kurie gelangten zahlreiche märkische Prozeßsachen, zumeist wohl Berufungen von Laien oder Priestern gegen Urteile geistlicher oder weltlicher Richter. Indessen liegt die Mehrzahl der bekannt gewordenen Fälle in der Zeit vor den Reformen Friedrichs II. Seitdem stellte die Landesherrschaft die Appellation nach Rom unter Strafe⁴. Namentlich in der Neumark zeigt man sich am Anfange des 15. Jahrhunderts mit der Prozeßführung vor der Kurie wohl vertraut; man kennt die hierfür günstigste Jahreszeit⁵; ein neumärkischer Priester droht dem Rate zu Königsberg, er werde seine Ansprüche gegen die Stadt etlichen Curtisanen abtreten, die den Rat schon mit Prozessen verfolgen würden⁶. In späterer Zeit handelt es sich meist um Klagen von Fremden gegen Märker, um Beschwerden von Geistlichen, um Pfründenstreitigkeiten; so klagen Mitglieder der Magdeburger ratsfähigen Familie Rode gegen verschiedene Alvensleben⁷, ein Kamminer Priester gegen den Königsberger Rat⁸; so werden mehrere

1) A. 14, 53 f., vgl. auch A. 23, 304.

2) A. 14, 477.

3) A. 5, 474 ff. Über Bannsprüche vgl. noch A. 17, 148; A. 25, 429; A. 14, 454; A. 25, 127 f.; P. C. I, 296.

4) Raumer II, 247. Berlin erwarb 1451 das Recht, nicht mehr nach Rom citiert werden zu dürfen. Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. St. Berlin IV, 12. Für die heimischen geistlichen Gerichte nahm die Stadt Geistliche als ständige Fürsprecher an. Stadtbuch 249. 263.

5) A. 23, 196.

6) A. 19, 315 f.

7) A. 17, 159.

8) A. 24, 200.

Gardelegener¹, Rathenower, Stendaler² Bürger von Geistlichen in Rom angeschuldigt. So hängt an der Rota ein Prozeß zwischen einem Klöden und einem Alvensleben über die Halberstädter Propstei zu St. Bonifaz³. Nach Rom gelangt auch der Eckart Schulersche Notzuchthandel, der bereits das Baseler Konzil beschäftigt hatte⁴. In Rom erging in den meisten Fällen ein Urteil; der Papst ernannte dann angesehene Geistliche in der Nachbarschaft der Mark zu Vollstreckern der Sentenz. Bisweilen wurde das sogar damit begründet, daß gegen angesehene Märker im Lande schwerlich ein Kleriker einzuschreiten wagen würde⁵. Doch scheint es, als ob die päpstlichen Entscheidungen nicht allzu viel Anerkennung gefunden haben, denn einzelne der genannten Fälle finden ihre thatsächliche Erledigung erst durch die landesherrliche Rechtsprechung oder Vermittelung. So wird der Prozeß gegen zwei Gardelegener Bürger Udonis und Schulte, der bereits 1484 in Rom beendet worden, 1492 durch fürstlichen Spruch aus der Welt geschafft⁶. So geschieht es auch mit einem Simoniefalle: Der Kleriker Velkoper hatte einem anderen seine Stelle abgetreten unter der Bedingung lebenslänglicher Versorgung für sich und seine Magd, hatte aber dann, als der Nachfolger Schwierigkeiten beim Antritt seiner

1) A. 6, 144 f.

2) P. C. III, Nr. 911. 932.

3) A. 17, 131 f. 1452.

4) A. 21, 424.

5) A. 7, 134 f. Aufser den an anderer Stelle, in einem demnächst in den Forsch. zur Brand.-Preufs. Geschichte erscheinenden Aufsätze, über das geistige Leben der Mark zu erwähnenden Märkern, die am Hofe zu Rom eine Anstellung gefunden, werden eine Menge Märker dort vorübergehend in Geschäften erwähnt, so Engelbert Wusterwitz 1405, Nikol. Koneke aus Bernau, Propst zu St. Peter Paul in der Magdeburger Neustadt, Dr. Matth. Möring 11. September 1495, Dr. Piewerling, Joachim Klitzing, der Neffe und Nachfolger Albert Klitzings, Dr. Blankenfelde u. a. Ob der Dominus Bernardus de Brandenburg, tunc custos et canonicus eccles. Mogunt., der 1484 die Bestätigung Bertholds von Henneberg erbittet (Thuasne I, 101), ein Märker gewesen, bleibe dahingestellt. In Rom erhält Gerard Blok, der einen Priester getötet, Lossprechung, Sitz.Ber. d. Berl. Akad. 1883, 450.

6) A. 6, 153.

Stelle fand, die Pfründe, als ob nichts vorgefallen, wieder übernommen. Der Papst enthob den Velkoper wegen Pfründenverkaufs seines Amtes; der Entsetzte behauptete sich aber, und Kurfürst Johann konnte die Sache nach einigen Jahren beilegen¹. Wie groß die Zahl der Fälle gewesen ist, in denen märkische Sachen nach Rom gezogen wurden, und wie weit hierdurch der kurfürstlichen Justiz Abbruch geschah, wird sich erst nach Veröffentlichung des in Rom beruhenden Materiales übersehen lassen². Der Papst ernannte in märkischen Händeln meist märkische Bischöfe zu Delegaten, diese wieder übertrugen den Entscheid einheimischen Prälaten. Diese Subdelegaten wurden nun bisweilen, vermutlich um in den Prozessen vernommen zu werden und Auskunft zu erteilen, nach Rom citirt³. Es kann sich nicht um vereinzelte Fälle gehandelt haben, da Kurfürst Albrecht wünschte, die Stände sollten einen Prokurator in Rom unterhalten⁴ als Rechtsbeistand Recht suchender Märker, wie einen solchen der deutsche Orden und die Sachsen bereits besaßen. Der Plan ist erst unter Joachim I. zur Ausführung gelangt⁵. Bis dahin behalf man sich mit den zahlreichen Märkern, die als Advokaten oder Schreiber bei päpstlichen Behörden thätig waren und ihren Landsleuten gern Dienste leisteten⁶. Ein

1) A. 5, 239.

2) Von dem durch Dr. Kretschmar gesammelten Materiale (vgl. Röm. Quart.Schr. VII, 217) ist noch nichts veröffentlicht worden. Bisweilen erteilte der römische Stuhl auch Rechtsbelehrungen allgemeineren Inhalts. So stellt Papst Calixt III. 1455 auf Anfragen aus dem Bistum Lebus fest, daß Geldzinsen von Grundstücken gezahlt werden dürften und nicht als Wucher zu bezeichnen seien. Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 118 f. In der Mark hatte die strenge Anschauung, die den Rentenverkauf verwarf, Anklang gefunden. Auch Jakob von Jüterbock stimmte ihr zu.

3) B. V, 220.

4) Ebenda. Hauptsächlich sollte der Prokurator wohl die Kurie veranlassen, die Streitsachen an die zuständigen, landesherrlichen Gerichte zu verweisen.

5) A. 10, 356 f.

6) Siehe oben S. 354.

Pritzwalker, ebenso ein Stendaler Stipendium gewährten Leuten, die eine solche Stellung erstrebten, eine Beihilfe ¹.

X.

Irrungen mit dem Erzstifte Magdeburg.

Wie die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf weltliche Sachen vornehmlich in den Gegenden Rückhalt fand, in denen fremde Bischöfe das geistliche Regiment führten, so stießen in diesen Bezirken eine Reihe landesherrlicher Mafsnahmen leichter auf Widerstand, als wo lediglich die drei märkischen Bischöfe in Frage kamen. Die Landesherrschaft zog die altmärkische Geistlichkeit in den Jahren 1481 und 1482 zu den Reichssteuern heran, die der dritte Nürnberger Reichstag im Jahre 1481 bewilligt hatte, und die dem Namen nach der Bekämpfung der Türken dienen sollten. Wie der Brandenburger Bischof von den Geistlichen seines sächsischen Bistumsteiles Beisteuer forderte, unternahm dies der Bischof von Halberstadt bei den ihm untergebenen altmärkischen Pfarrern. Bischof oder vielmehr Administrator war zur Zeit Ernst von Sachsen, der Sohn des Kurfürsten Ernst, der gleichzeitig das Magdeburger Erzstift inne hatte. Markgraf Johann untersagte den Geistlichen, dem Ansinnen Folge zu leisten und liefs sie gegen die Zahlungsbefehle und den Bannstrahl Ernsts nach Rom appellieren. Wer sich der Berufung nicht anschlofs oder die Zahlung leistete, wurde der Einkünfte seiner märkischen Pfründen beraubt ². Der Papst beauftragte den Kaspar von Theramo mit der Untersuchung der Angelegenheit; dieser ernannte die Dompropste zu Lebus und Brandenburg zu Subkommissarien; ersterer hob dann am 30. August 1482 den Bann auf ³. Damit scheint die Sache ein Ende gefunden zu haben. Der Streit

1) A. 2, 43 f.; A. 25, 479. In dem Stendaler heifst es: Si interim aut completo septennio in Romana curia stare et officium copiistarum discere aliasve in practica iuris ibidem se exercere velit.

2) A. 25, 416.

3) Gereken, Ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg, S. 247.

war in erster Linie ein Schlag gegen den Erzbischof von Magdeburg und erst in zweiter Reihe gegen das unmittelbar beteiligte Halberstädter Stift gerichtet. Das Erzbistum zeigte sich in jeder Hinsicht als ein unbequemer, unfreundlicher Nachbar, und seine Schwächung, ja sogar die Beseitigung seiner geistlichen Obergewalt blieb daher ein Ziel, das die märkische Politik nie aus den Augen verlor. Friedrich II. gelang es, die aus den Tagen der Askanier stammende Lehnshoheit des Erzstiftes über die Altmark abzuschütteln¹; er sah selbst die Angriffe der Magdeburger Theologen gegen die Wilsnacker Wunder als Einmischung in sein Fürstentum an²; die Überlassung des Landes Jerichow an Magdeburg hat er nie verschmerzen können. Er hat noch manche andere ergebnislose Streitigkeit mit den Erzbischöfen geführt und bei ihnen dadurch die Lust zu Wiedervergeltungen hervorgerufen — so entzogen sie z. B. dem Havelberger Bistume das Kloster Jerichow³ —, aber er war doch am Ende erfolgreicher als die geistlichen Gegner. Es gelang ihm wirklich, die Metropolitanrechte der Erzbischöfe über die beiden westlichen märkischen Bistümer zu verkürzen; er erreichte dies, indem er den Verkehr seiner Bischöfe mit Magdeburg möglichst unterband; die Konsekration der neugewählten Kirchenfürsten von Brandenburg und Havelberg wurde durch den Bischof von Lebus, nicht durch den zuständigen Erzbischof vorgenommen⁴. Das mußte dazu führen, daß sich diese Bistümer in der That des Zusammenhanges mit Magdeburg allmählich entwöhnten⁵. Die Erzbischöfe suchten zwar dieser Verdunkelung des Verhältnisses entgegenzuwirken, unterließen es z. B. nicht, selbst wo sie nur ganz nebenbei der märkischen Bischöfe erwähnten, ihre Unterordnung zu

1) B. 4, 421.

2) Siehe oben Bd. XIX, S. 416.

3) Buchholz, Versuch einer Gesch. der Kurmark III, 256.

4) A. 2, 426. Hädicke l. c. S. 55.

5) Nur der schwache Bischof Busso von Havelberg, derselbe, dem Kloster Jerichow 1489 unter dem Vorgeben einer Reformation entrissen wird, läßt einmal eine Stiftung durch den Erzbischof bestätigen. A. 3, 253 f.

betonen. So heisst es z. B. in einer Magdeburger Aufzeichnung, die die Nachbarn des Amtes Jerichow aufzählt: Es grenze dieses Amt an diese und jene märkische Landschaft, an „des bischoves zu Havelberg stift. derselbte bischof zu Havelberg ein suffraganeus ist eyns erzbischoves zu Magdeburg“¹. Aber als Erzbischof Ernst von dem neuen Bischofe Johann von Havelberg den Treuschwur forderte, wies der die an sich berechnete Forderung als ganz ungewöhnlich und neu weit von sich². Erst als ein brandenburgischer Prinz, Joachims Bruder Albrecht, den erzbischöflichen Stuhl bestieg, milderte sich dies Verhältnis. Bis dahin konnte selbst der Umstand, das zahlreiche Märker, darunter viele Sprösslinge angesehener altmärkischer und priegnitzischer Familien Mitglieder des Domkapitels oder der anderen Magdeburgischen Kollegiatstifter waren, die Beziehungen nicht bessern. Der territoriale Patriotismus, der sich in einem Lande von der Bedeutung, Geschlossenheit, den geschichtlichen Erinnerungen des Erzstifts frühzeitig einstellen mußte, war stark genug, bei den aus der Fremde berufenen Domherrn jedes Liebäugeln mit der Heimat, jede Förderung derselben auf Kosten des Stifts zu verhindern. Der Potsdamer Schönau bedachte allerdings als Magdeburger Kapitular seine Geburtsstadt³ und erwarb ein brandenburgisches Amt pfandweise, wurde aber doch rasch vom Kurfürsten Johann abgelöst⁴. Ein anderer Magdeburger Prälat märkischen Ursprungs, Balthasar von Schlieben, zugleich Dompropst zu Lebus, förderte mit besonderem Eifer die von den Markgrafen trotz aller offiziellen gegenteiligen Beteuerungen als schwere Niederlage empfundene und wirklich gegen sie und ihr Land gerichtete Erhebung des sächsischen Prinzen Ernst auf den erzbischöflichen Stuhl⁵. Und selbst ein Mann wie Albert Klitzing, der als Sekretär Friedrichs und Albrechts emporgekommen, in alle brandenburgischen Geheimnisse eingeweiht und von

1) Magdeburg, Kgl. Staatsarchiv. Niedersächs. Kreisarchiv, Nr. 7.

2) Hädicke l. c.

3) A. 11, 186f.

4) A. 11, 188 (1486). 1493 erhält Hans Niebehe das Amt.

5) P. C. III, S. 619.

hier aus zu einer einflussreichen Stellung am dänischen Hofe, dann zur Magdeburger Domdekanei aufgestiegen war, erwies sich in dieser Würde ebenfalls nicht als Vertrauensmann der brandenburgischen Diplomatie. Kurfürst Johanns Räte glaubten sogar, von dem durch Familienbeziehungen, Besitzungen, Vergangenheit mit der Mark eng verknüpften Manne nicht einmal eine ehrliche Auskunft über Verhandlungen, an denen er früher als märkischer Vertreter teilgenommen, erwarten zu dürfen¹. Derartiges Mißtrauen brachte man am brandenburgischen Hofe der erzbischöflichen Politik und den Männern entgegen, die ihr ihre Dienste liehen. Erst ganz allmählich bildete sich im Gegensatze zu dem sächsischen Erzbischofe eine märkische Partei unter den Domherren, die die Wahl des jungen Markgrafen Albrecht, eines Bruders Joachims I., in die Wege leiten konnte.

XII.

Rückblick.

Das ist ungefähr das Bild der märkischen Kirche in ihren Beziehungen zu dem Landesherrn. Vieles ist noch unfertig, vieles noch im Werden. Soweit aber nicht fremde Kirchenfürsten, die auch als Territorialherren nicht unwesentlich in Betracht kamen, der staatlichen Kirchenhoheit entgegenwirkten, ist der Fürst bereits der Gebieter seiner Kirche, deren Mittel und Organe er fast schon mit souveräner Willkür benutzen kann. Die landesherrliche Einmischung in kirchliche Angelegenheiten befremdet niemanden mehr. Es ist bereits jener Zustand eingetreten, den der Kardinal von Mantua in einem Briefe an Albrecht mit den Worten schildert: Vergünstigungen, die der Papst einem Fürsten erteile, werden von allen übrigen ebenfalls verlangt oder als Prärogative der fürstlichen Würde ohne weiteres in Anspruch genommen². Nicht die einzelnen päpstlichen Dispense und

1) Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde XIX, 510.

2) P. C. III, S. 154.

Privilegien, sondern die alles überragende landesherrliche Macht begründen ihre beherrschende Stellung der Kirche ihres Territoriums gegenüber. Die Kirche ist bereits in vielfacher Hinsicht zur Dienerin des Staates geworden. Sie erhebt dabei aber natürlich selber noch ihre alten weitgehenden Forderungen und bewahrt das Gefühl, allen weltlichen Dingen weit überlegen zu sein. Vorsichtige Fürsten wie Friedrich II. und Johann bemühen sich, ihr keinen Anstoß zu geben, obschon sie ihr doch andauernd Boden abzugewinnen trachten. Selbst eine Kämpfernatur wie Albrecht schlug gegen den fügsamen märkischen Klerus das gleiche Verhalten ein, obwohl er doch mit einem ganzen Bündel prinzipieller Forderungen in die Mark gekommen war und nach seiner ganzen Anlage nicht mit der bloßen Durchsetzung der augenblicklichen Einzelwünsche, die die Kirche wohl nur selten versagte, sondern nur mit der siegreichen Verfechtung des Prinzips, auf Grund dessen er sie äußerte, zufrieden sein konnte. In Franken freilich, wo er mit dem erbittertsten Widerstande der Bischöfe bei jeder Gelegenheit zu ringen hatte, handelte er nach dem Satze: Biegen oder Brechen. Da offenbarte es sich nun, daß die Zeit sich zwar an fürstliche Eingriffe in die Sphäre der Kirche in praxi gewöhnt hatte, daß aber die öffentliche Erörterung dieser Fragen leicht die Unsicherheit des Rechtsbodens des Landesherrn verriet und Kräfte des Widerstandes gegen ihn aufrief, die nicht so schnell zu bewältigen waren. Da zeigte es sich, daß die von den Fürsten erstrebte Herrschaft über die Kirche ihres Gebietes nur durchzusetzen war, wenn sie mit dem hohen und niederen Klerus Hand in Hand gingen und ihm Vorteile zu bieten wußten, die ihn mit der verlangten Unterordnung versöhnen konnten, — wenn die stillschweigende Voraussetzung, daß der Fürst, dem man sich unterordnete, ein christlicher Fürst sei, der in kirchlichen Dingen nur mit geistlichem Beirat verfüge, wirklich erfüllt wurde. Wo aber dies nicht gelingen wollte, wie in Franken, kam es zu wilden, wechselvollen Streitigkeiten, deren Ausgang nicht vorauszusehen war. Schon um ein schlagendes Gegenbild zu den märkischen Verhältnissen zu gewinnen,

lohnt es sich, einen Augenblick bei Albrechts fränkischen Kirchenhändeln zu verweilen. Man vergegenwärtige sich nur, daß im 15. Jahrhundert zwar manche kritische Erörterung geistlicher Dinge an die Öffentlichkeit drang, in den höheren Kreisen viel leichtfertiger Spott, in den niederen lauter Zorn gegen unwürdige Priester und Bräuche sich erhob, daß da und dort im Lande stille Gemeinden entstanden, die unter Verwerfung des Hergebrachten sich einen eigenen Weg zu Gott suchten, daß aber im allgemeinen die Massen in der alten Weise dahinlebten, und die Macht des Priestertums bei ihnen noch ungeschmälert war. Niemals bisher hatten roher Wunderglauben und rein äußerliches kirchliches Thun so viel bedeutet, niemals die Ablaßsammungen so reichen Ertrag geliefert und das Wort des Geistlichen bei dem durch die Türken- und Hussitennot geängstigten Volke soviel Gewicht gehabt. Bei einer Bedrängnis durch weltliche Machthaber wurde es überdies der Kirche zu allen Zeiten leicht, in die Tiefe des Volkslebens hinabzusteigen und sich durch Berührung mit den gläubigen Massen zu verjüngen und gegen die Angriffe zu stärken.

Im Jahre 1481 verlangte Albrecht ¹ von seiner ihm wenig freundlich gesinnten fränkischen Geistlichkeit die Beteiligung an der Reichstürkensteuer und verbot ihr andererseits, ihren Diöcesanbischöfen — zu Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Augsburg, Regensburg — zu diesem Zwecke irgend etwas zu entrichten. In der gleichen Weise ging sein Sohn Johann in der Mark vor. Aber während dieser, obwohl auch er es mit einem sehr ernsthaften Gegner, dem Erzbischofe von Magdeburg zu thun hatte, ohne große Schwierigkeiten zum Ziele gelangte ², sah sich Albrecht in Franken bald einer Bewegung gegenüber, vor der er nicht bestehen konnte. Er hätte sich diese Anfechtungen ersparen können, wenn er sich, wie man ihm anriet ³, unter Betonung des christlichen

1) Einiges darüber in einer Programmabhandlung von Willy Böhm, Die Pfaffensteuer in den fränkischen Gebieten etc. (Berlin 1882).

2) Siehe oben.

3) P. C. III, S. 117.

Zweckes der Steuer, an die im Lande weilenden Legaten gewandt und ihre Ermächtigung zu der Besteuerung für den vorliegenden Einzelfall eingeholt hätte. Statt dessen verließ er sich auf juristische Darlegungen, in denen seine Patronats- und Vogteirechte, sowie seine fürstliche Obrigkeit zur Begründung seiner Forderung herangezogen und die benachbarten Bischöfe angegriffen wurden. Er erreichte damit nur, daß man in Rom, weil jetzt ein Prinzip in Frage kam, auf die Sache aufmerksam wurde und daß der Papst auf die Reklamation der Bischöfe nicht umhin konnte, gegen ihn einzuschreiten. Selbst seine Freunde unter den Kardinälen erklärten laut, „die Sache ist wider uns alle“, Albrechts Vorgehen dürfe man nicht dulden¹. Vergebens verfocht dieser seinen Standpunkt tapfer und schneidig und mit den besten Waffen, die die antiklerikalen Schriften des Jahrhunderts liefern konnten. Im Gegensatz zu seiner früheren devoten Haltung wollte er jetzt ungünstige päpstliche Entschiede einfach durch Berufung an ein zukünftiges Concilium aus der Welt schaffen². Die Zeit hierfür war aber bereits vorbei. Als er dann die kirchlichen Strafen nicht beachtete und mit Gewalt die Aufrechterhaltung des Gottesdienstes trotz des Interdiktes erzwang, da mußte er lernen, daß die Kirche selbst in den Zeiten ihres Verfalles eine geistige Macht blieb, die seiner Zwangsmittel spottete. Mochte er auch die Häuser der Kleriker, die die verlangte Steuer verweigerten, durch seine Bewaffneten aufbrechen lassen, er blieb trotz solcher Schritte und seines weltmännischen Spottes ohnmächtig gegen ihren zähen passiven Widerstand und gegen ihre aufrührerischen Flugschriften³, die mit ihrer derben, erschütternden Sprache, mit ihren mystischen Prophezeiungen und gräßlichen Anklagen eine Saat des Mißtrauens zwischen ihm und seinen Unter-

1) P. C. III, S. 154 f.

2) Ebenda S. 130.

3) Minutoli, Das kaiserl. Buch, S. 377. Es ist bezeichnend, daß die Priesterschaft sofort aussprengte, die Steuer richte sich nicht gegen die Türken, sondern gegen Matthias Corvinus, was Albrecht stets zu verhüllen suchte (ebenda S. 380).

thanen säeten und selbst die treue Gattin zur Bundesgenossin gewannen¹. Auf allen Kanzeln geschmäht und als der neue Nero und Antiochus verlästert, mußte er froh sein, mit Hilfe des Papstes einen faulen Frieden zu erlangen, während in anderen Territorien, in denen man vorsichtiger zu Werke gegangen, in Sachsen, Württemberg, Bayern niemand an der Steuer Anstoß nahm². Albrecht durfte es immerhin noch als einen Erfolg betrachten, daß er die paar Gulden, die einzelne getreue Geistliche bereits gezahlt hatten, behalten durfte; die große Mehrzahl der Priester entzog sich der Zahlungsverpflichtung. Dieser Ausgang der „Pfaffensteuer“ zeigt, was die Geschlossenheit des Klerus auch einem rücksichtslosen Fürsten gegenüber erreichen konnte, wenn es ihm nur gelang, sich an seinen Oberen einen Rückhalt zu sichern und den kirchlichen Geist der Bevölkerung zu entfachen. In einem norddeutschen Territorium, z. B. in der Mark, hätte sich bei der weit größeren Abhängigkeit der dortigen Geistlichkeit eine derartige lärmende Agitation allerdings nicht hervorwagen können, und Albrecht war ohne Zweifel durch die günstigen märkischen Verhältnisse, auf die er sich fortwährend berief, zu der anfänglichen schroffen Haltung gegen seine alten fränkischen Widersacher ermutigt worden. Aber auch in der Mark wären ihm, wenn er sich dort auf prinzipielle Kämpfe, wie er sie in Franken entfesselte, hätte einlassen wollen, peinliche Erfahrungen kaum erspart geblieben. Die Landeskirche krankte hier wie überall trotz aller äußeren Erfolge an ihrer inneren Unsicherheit, die bei Streitigkeiten mit dem Klerus offenbar werden mußte. Sie beruhte einerseits auf der völligen Anerkennung des schroffen kirchlichen Systems und gründete sich darauf, daß der Papst ausdrücklich oder stillschweigend dem Fürsten in seinem Bereiche einen Anteil an den Erträgen der Kirche und die Regelung gewisser lokaler Beziehungen und Verhältnisse überlassen hatte. Damit war ohne Zweifel innerhalb der allgemeinen Kirche eine neue Unterabteilung entstanden,

1) Ebenda S. 380.

2) P. C. III, S. 16.

von weltlichem Charakter, auf weltlichen Voraussetzungen aufgebaut, die ein organisches Glied der Kirche gar nicht sein konnte, wohl aber tief ins kirchliche Leben einschneit.

Ein wirkliches Recht ergab sich aber trotz alledem nicht, da die päpstlichen Bewilligungen in der Regel so eingerichtet waren, daß sie für den Augenblick dem Beschenkten wertvoll dünkten und sich auch als Präcedenzfälle benutzen ließen, aber sei es infolge zeitlicher Begrenzung, sei es wegen anderer Klauseln späterhin leicht widerrufen werden konnten und die Kurie nicht für immer banden¹. Nun traten zwar zu diesen päpstlichen Konzessionen die Befugnisse hinzu, die der Fürst aus eigenem Rechte kraft des Grundsatzes, daß das, was in territorio sei, auch de territorio sein müsse, sich zuschreibt. Aber dieser Grundsatz konnte ebenso wenig bewiesen werden, wie seine Konsequenzen mit dem kirchlichen Systeme zu vereinigen waren.

Schließlich war doch der gute Wille der Priester die Hauptsache. Das staatliche Kirchenregiment, wie es sich im 15. Jahrhundert herausgebildet hatte, beruhte daher nur auf einer Verschleierung der zwischen der weltlichen und weltliche Ansprüche erhebenden Obrigkeit und der herrschenden Kirche bestehenden unausgeglichenen Gegensätze. Da nun bei dem einen Teile leicht das Bestreben vorwaltete, das zeitweise aufgegebenes Gebiet zurückzugewinnen, bei dem andern dagegen die Neigung immer stärker wurde, es zu erweitern, konnte ein von beiden Teilen ohne Vorbehalt anerkannter Rechtsboden nicht gefunden werden.

Die Markgrafen konnten allerdings mit den kirchlichen Zuständen wenigstens ihres Kurstaates immerhin zufrieden sein, und die Haltung, die dann Joachim I. der Reformation gegenüber einnahm, zeigt, daß er sich nach einer Änderung nicht sehnte. Konflikte der geschilderten Art wurden hier wirklich vermieden. Die zu den Zeiten Friedrichs II. von vielen erhoffte Gesundung der Kirche infolge der landesherrlichen Aufsicht und Fürsorge wollte sich jedoch nicht einstellen. Trotz aller Verdienste im einzelnen war das End-

1) Das war z. B. bei allen Bewilligungen für Friedrich II. der Fall.

ergebnis der fürstlichen Bemühungen doch kein anderes, als daß der Klerus durch die Steigerung des fürstlichen Einflusses auf die Kirche zu der langen Reihe geistlicher Vorgesetzten noch weltliche Obere erhielt, die ihn nun an ihrem Teile ebenfalls beschwerten und drückten, ihm allerhand weltliche Verpflichtungen aufpacken und durch die Vermengung geistlicher und ungeistlicher, staatlicher und kirchlicher Dinge nicht wenig dazu beitrugen, den Verfall der Kirche, den sie doch nicht aufhalten können, zu beschleunigen.
